

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1959

Nummer 26

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
27. 6. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Halde Nierchen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	119
29. 6. 59	Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	2032	119
29. 6. 59	Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors	2032	120
1. 7. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes	2030	120
25. 6. 59	Zweite Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen in der Sozialgerichtsbarkeit	304	120
30. 6. 59	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	120
30. 6. 59	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	2030	121
29. 6. 59	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — 5. DV — WoBauFöNG —	233	121
30. 6. 59	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	235	121
19. 6. 59	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft- und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Urkunde über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen		122
18. 6. 59	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A. G. in Wuppertal-Barmen.		122

230

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesplanungsbehörde —
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes
„Halde Nierchen“ im Rahmen des Gesamtplanes
für das Rheinische Braunkohlengebiet.**

Vom 27. Juni 1959.

Der Teilplan „Halde Nierchen“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 22. Mai 1957 bis 18. Juni 1957 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 23. Oktober 1957 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der Fläche, soweit diese im Plangebiet liegt, und hinsichtlich einer Höhe von höchstens 222 m über NN mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.
— GV. NW. 1959 S. 119.

2032

**Überleitungsverordnung
zum Besoldungsanpassungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 34 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die am 31. März und am 1. April 1957 im Amt befindlichen Beamten, die nach der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage zur Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1957 — GV. NW. S. 35 —) aus der früheren Besoldungsgruppe A 3 d der Besoldungsordnung der Stadt Köln in die Besoldungsgruppe A 9 Sonderstaffel der Überleitungsverordnung übergeleitet wurden, werden in die Besoldungsgruppe A 10 a (Anlage 1 zum Besoldungsanpassungsgesetz) neu übergeleitet; sie erhalten die Dienstaltersstufen

500 — 540 — 580 — 620 — 660 — 700 — 740
780 — 820 — 860 — 900 — 940 — 980 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dufhues.
— GV. NW. 1959 S. 119.

2032

**Verordnung
über die Dienstaufwandsentschädigung des
allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors.**

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchst. b des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Dem allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 — GS. NW. S. 208 —) kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu 33⅓ v. H. der jeweiligen Sätze in § 7 der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) gewährt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 120.

2030

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 136
des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 12
des Änderungs- und Anpassungsgesetzes.**

Vom 1. Juli 1959.

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch, die nach § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes dem Innenminister als oberster Aufsichtsbehörde zusteht, wird, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder Oberkreisdirektoren unterstellten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 120.

304

**Zweite Verordnung
über die Abhaltung von Gerichtstagen
in der Sozialgerichtsbarkeit.**

Vom 25. Juni 1959.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 1 der

Zweiten Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 1954 (GS. NW. S. 542) wird verordnet:

§ 1

Die Sozialgerichte können an folgenden Orten Gerichtstage abhalten:

Im Bereich des Sozialgerichts Detmold:
Bielefeld, Herford, Höxter, Minden, Paderborn.

Im Bereich des Sozialgerichts Dortmund:
Altena, Arnsberg, Bestwig, Bochum, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Siegen, Soest.

Im Bereich des Sozialgerichts Düsseldorf:
Krefeld, M.Gladbach, Rheydt, Solingen, Wuppertal.

Im Bereich des Sozialgerichts Duisburg:
Dinslaken, Essen, Geldern, Kleve, Moers, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Wesel.

Im Bereich des Sozialgerichts Gelsenkirchen:
Gladbeck, Recklinghausen.

Im Bereich des Sozialgerichts Köln:
Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Siegburg.

Im Bereich des Sozialgerichts Münster:
Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Burgsteinfurt, Ibbenbüren, Rheine, Werne.

§ 2

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen in der Sozialgerichtsbarkeit vom 17. April 1954 (GS. NW. S. 542) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1959.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
E r n s t.

— GV. NW. 1959 S. 120.

2030

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung
der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 30. Juni 1959.

§ 1

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) erteilten Ermächtigung übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten,

der wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster,

der höheren Schulen auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und den Regierungspräsidenten in Detmold — für die höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe —,

der Volksschulen, Hilfsschulen, Realschulen und berufsbildenden Schulen auf die Regierungspräsidenten — Schulabteilungen —;

2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Schulkollegien auf die Schulkollegien, des Schlosses Brühl auf den Regierungspräsidenten in Köln;
3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Assistenten sowie der diesen gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster;
4. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen auf die Schulkollegien und den Regierungspräsidenten in Detmold — für die höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe —;
5. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Studienassessoren und die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Studienreferendare auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

§ 2

An die Stelle der in § 1 genannten Schulkollegien in Düsseldorf und Münster treten mit Wirkung vom 1. 10. 1959 die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster (§ 15 Abs. 2 Buchst. b Schulverwaltungsgesetz).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1959 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. September 1954 (GS. NW. S. 263) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1959.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz.
— GV. NW. 1959 S. 120.

2030

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers.

Vom 30. Juni 1959.

Auf Grund der §§ 136 Nr. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und 182 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich auf

die Regierungspräsidenten,
die Schulkollegien,
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Ziff. 1 und 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln,

den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und
den Kurator der Universität in Münster,
soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden und Dienststellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1959 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. März 1958 (GV. NW. S. 87) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1959.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz.
— GV. NW. 1959 S. 121.

233

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbau- förderung — 5. DV — WoBauFördNG — Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Voerde (Ndrh.), Landkreis Dinslaken, wird zur Bewilligungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung erklärt.

§ 2

Der Gemeinde Voerde wird auch die Zuständigkeit zur Bewilligung von Mietbeihilfen — mit Ausnahme der Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) — übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.
— GV. NW. 1959 S. 121.

235

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 30. Juni 1959.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — folgendes bestimmt:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) werden erklärt:

Aus dem Regierungsbezirk Köln, und zwar aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, die Gemeinden:
Kürten
Bechen.

II. Die Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.
Düsseldorf, den 30. Juni 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.
— GV. NW. 1959 S. 121.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

**Urkunde
über das Recht zum Bau und Betrieb
der Euskirchener Kreisbahnen**

I.

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich hiermit unbeschadet der Rechte Dritter das dem Landkreis Euskirchen mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 13. April 1894 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Stück 17) und den hierzu ergangenen Nachträgen verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn

- a) für die Strecke von Firmenich (km 0,00) über Satzvey mit Anschluß zum Bundesbahnhof Satzvey nach Antweiler (km 6,460)
- b) für die Strecke von Zülpich Stadt (Anschluß an die Dürener Kreisbahn — km 0,00 —) bis zum Anschluß der Firma Heinrich Sieger, Zülpich (km 1,982) bis zum 30. Juni 1979 nach Maßgabe der folgenden Verleihungsbedingungen:

1. Der Landkreis Euskirchen ist berechtigt und verpflichtet, Güterverkehr zu betreiben
 - a) auf der Strecke Firmenich—Antweiler im Binnenverkehr zwischen den Anschlüssen, zwischen den öffentlichen Ladestellen und zwischen den Anschlüssen und öffentlichen Ladestellen und im Übergangsverkehr zur Deutschen Bundesbahn zwischen dem Übergabebahnhof Satzvey und den Anschlüssen und öffentlichen Ladestellen,
 - b) auf der Strecke Zülpich Stadt — Anschlußgleis der Firma Heinrich Sieger, Zülpich, im Übergangsverkehr zu den Dürener Kreisbahnen zwischen dem Anschluß an die Dürener Kreisbahnen und den Anschlüssen.
2. Zur Güterbeförderung sind Dampflokomotiven und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zugelassen. Auf der Strecke Firmenich—Antweiler beträgt die Spurweite 1,00 m. Für den Wagenladungsverkehr im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn werden auf dieser Strecke Rollböcke zugelassen. Auf der Strecke Zülpich Stadt — Anschlußgleis der Firma Heinrich Sieger, Zülpich, beträgt die Spurweite 1,435 m.
3. Die Euskirchener Kreisbahnen unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.
4. Die Euskirchener Kreisbahnen sind verpflichtet
 - a) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - b) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - c) die unter a) und b) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
5. Als wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung der Anlagen bedürfen insbesondere die Erweiterung des Streckennetzes und der Abbau von Gleisanlagen sowie die Errichtung und Schließung von Halte- und Ladestellen und von sonstigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen der Genehmigung nach § 22 des Landeseisenbahngesetzes. Unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen sind der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
6. Der Landkreis Euskirchen ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Er-

eignisse im Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen;

- b) für die Euskirchener Kreisbahnen eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen;
- c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

II.

1. Gemäß § 21 (2) des Landeseisenbahngesetzes wird der Landkreis Euskirchen von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf den Streckenabschnitten Firmenich—Antweiler und Zülpich Stadt — Anschluß der Firma Heinrich Sieger, Zülpich, — für dauernd entbunden.
2. Gemäß § 24 (3) des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht des Landkreises Euskirchen, das mit der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 13. April 1894 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn für die Strecke von Liblar über Lechenich, Erp, Friesheim, Mülheim/Wichterich, Frauenberg nach Euskirchen und für die Strecke von Firmenich über Combern, Sinzenich, Zülpich, Nemmenich, Ober- und Nieder-Elvenich nach Mülheim/Wichterich verliehen wurde, mit Wirkung vom 1. Juli 1959 für erloschen erklärt.

III.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 13. April 1894 und in den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1959.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

Dr. Beine

— GV. NW. 1959 S. 122.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 18. Juni 1959

Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen, das ihrer Rechtsvorgängerin, der Barmer Bergbahn A.G. in Wuppertal-Barmen mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, 1931 S. 60) für den Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn auf dem Streckennetz von Wuppertal-Elberfeld über Friedenshain, Cronenfeld, Cronenberg, Lenzhaus und Kohlfurterbrücke nach Solingen mit Abzweigungen von Cronenfeld nach Remscheid-Hasten und von Lenzhaus nach Sudberg erteilt worden ist, mit Wirkung vom 31. Juli 1959 für erloschen erklärt, da es sich bei der Bahn unter den jetzigen Betriebsverhältnissen um eine Straßenbahn im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) handelt und der Betrieb als Eisenbahn für dauernd eingestellt wird.

Die Genehmigungsurkunde verliert für das oben bezeichnete Streckennetz ihre Gültigkeit.

— GV. NW. 1959 S. 122.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)